

SATZUNG

für den Förderverein

„Kinder- und Jugendhilfe Trichur“

Präambel

Indien ist ein wundervolles Land, mit sehr freundlichen Menschen. Das Land ist geprägt von einer sehr alten Tradition und einer unverwechselbaren Kultur.

Indien ist aber auch ein Land mit enormen Gegensätzen. Vom Wirtschaftswachstum der letzten Jahre profitieren nur wenige Inder. Zwei Drittel leben in Armut und haben weniger als 2 Dollar pro Tag.

Die Folgen sind u.a. Unterernährung, Obdachlosigkeit, mangelnde Hygiene, schlechte Gesundheitsvorsorge und fehlende Bildung.

Die Kinder sind das schwächste Glied in dieser Kette. Die Stellung der Frauen in der indischen Gesellschaft verschärft das Problem, insbesondere für Waisen und die Kinder alleinerziehender Mütter.

In den vergangenen Jahren hat Pastor Davis Kannampuzha mit Spenden aus dem Pastoralverbund Steinheim diesen Kindern im Erzbistum Trichur geholfen.

Wir möchten mit der Gründung dieses Vereins diese Hilfe fortführen. Es sollen Organisationen unterstützt werden, die diesen Kindern und Jugendlichen helfen ein menschenwürdiges Leben zu führen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „**Kinder- und Jugendhilfe Trichur**“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim, Westfalen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 9 der Abgabenordnung), insbesondere die Verbesserung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen in Indien, die aufgrund von Armut, Krankheit, sozialer Ausgrenzung und/oder Verwaisung Hilfe und Unterstützung benötigen.

Er wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Organisation „Hilfe Trust“ der Erzdiözese Trichur Kerala/Indien, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die geförderten Zwecke zu verwenden hat. „Hilfe Trust“ vergibt die Gelder an anerkannte gemeinnützige Organisationen und Institutionen wie Kinderheime und Schulen im Erzbistum Trichur, Kerala/Indien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Sprecher/in, bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, vorzugsweise per Email oder Fax, sonst per Brief; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können in dieser Versammlung ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Wahl des Vorstandes auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer von 2 Jahren, diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein, Wiederwahl ist zulässig,
 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit,
 7. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die

vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder wählen eine/n Sprecher/in aus ihrer Reihe.

(2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird durch den/die Sprecher/in eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
7. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die Organisation „Hilfe Trust“.

(6) Bei Beschlussfassungen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolgerin wählen.

(9) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen sind satzungsgemäß zu verwenden. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Satzungsänderung,

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Steinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Steinheim, den 28.12.2016

Geändert

Steinheim 03.12.2017

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Frank-Joel Ba', followed by a long horizontal stroke.